

[LOGO ORGANISATION]

Herr Bundesrat A. Rösti
Vorsteher UVEK

per Email (PDF und Word) an:
polg@bafu.admin.ch

[Ort Organisation], 24. Februar
2025

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025: Verordnung über die Biotope von nationaler Bedeutung («Mantelerlass»), Stellungnahme von [Name Organisation] im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti
Sehr geehrter Herr Lussi

Für die Möglichkeit zur Vernehmlassung betr. Verordnung über die Biotope von nationaler Bedeutung («Mantelerlass»), im Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025 möchten wir uns herzlich bedanken und nehmen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme der folgenden Verordnungsanpassungen wahr:

- Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33)
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung; SR 451.32)
- Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV; SR 451.37)
- Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung, AlgV; SR 451.34)

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Übergeordnete Beurteilung

[Name der Organisation] anerkennt und unterstreicht die Bedeutung der Biotope von nationaler Bedeutung für die Gesellschaft, den Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsschutz, die Landwirtschaft, den Tourismus und weitere Wirtschaftszweige. Die Biotope von nationaler Bedeutung sind zu sichern, damit sie ihre Funktionen für uns und die zukünftigen Generationen erbringen können. Viele Biotope sind in schlechtem Zustand, werden weiter beeinträchtigt oder sind stark unter Druck, obwohl diese verfassungsmässig geschützt sind. Es fehlen die Ressourcen für die Pflege- und Schutzmassnahmen, sowie ist eine mangelnde Durchsetzung des gesetzlichen Schutzes feststellbar. Diesem Umstand muss bei der Revision der Verordnungen Rechnung getragen werden, damit der Schutz und der Erhalt der Biotope von nationaler Bedeutung gesetztes- und verfassungsmässig umgesetzt sowie wieder hergestellt wird. Ebenso stellen wir fest, dass die Auen, als weitere Biotopinventare von nationaler Bedeutung resp. die Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung SR 451.31 (Auenverordnung) nicht Gegenstand der Vernehmlassung darstellt. Dies wirft Fragen auf, denn die Auen sind als wertvolle Lebensräume nicht von weniger Bedeutung. Aus diesem Grund müssen die Perimeter der Auen von nationaler Bedeutung umgehend ebenfalls evaluiert werden. Ebenso stellen wir fest, dass die Wasser- und Zugvogelreservate gleichfalls wie die Auen nicht Gegenstand der Vernehmlassung bilden. Die Wasser- und Zugvogelreservate sind zwar nicht in die 5 Typen der Biotope von nationaler Bedeutung einzuordnen, dennoch hat die Schweiz eine besondere Bedeutung als Überwinterungs- und Rastplatz für verschiedene ziehende Wasservogelarten. Die Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate (WZVV) schützt die Lebensräume der Zugvögel sowie der ganzjährig in der Schweiz lebenden Wasservogelarten. Die Wasser- und Zugvogelreservate, sowie andere Schutzflächen für die Natur und Tiere, welche neben den 5 Biotopen von nationaler Bedeutung in Verordnungen definiert sind, leisten einen ebenso wichtigen Beitrag für die gesetzliche Umsetzung und Sicherstellung des Natur- und Heimatschutzes. Die in diesen Verordnungen geschützten Flächen als Lebensraum für geschützte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten stehen ebenfalls stark unter Druck. Auch die Perimeter dieser Flächen müssen periodisch überprüft werden.

Feststellungen und Anträge

Die beantragten Anpassungen der Perimeter wurden in Zusammenarbeit mit den anderen Organisationen des Umwelt-, Biodiversitäts- und Klimaschutzes begutachtet und in der beigelegten Excel-Tabelle beurteilt. Hierbei wurden die Perimeter der AM, FM, HM, TWW Objekte wie folgt beurteilt:

	Einverstanden	Nicht einverstanden/Antrag	Total Objekte
AM	99	6	105
FM	40	7	47
HM	4	1	5
TWW	153	3	156

Insgesamt wurden 313 Objekte inspiziert. In 296 Fällen sind wir mit den Änderungen der Perimeter einverstanden. Mit 17 Perimeteränderungen sind wir nicht einverstanden und beantragen eine Anpassung oder Überprüfung. Die Objekte, mit welchen wir nicht einverstanden sind und dazu einen Antrag stellen, sind im beigelegten Excel File gekennzeichnet sowie im Anhang in diesem Dokument aufgeführt.

Neben den Anträgen mit Perimeteranpassungen oder -überprüfungen, welche einzelne Objekte betreffen, haben wir **folgende objektübergreifende Feststellungen mit Anträgen zu den Verordnungsanpassungen.**

- In den Verordnungen über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore sowie der Flachmoore von nationaler Bedeutung ist unter Artikel 3 bezüglich der Abgrenzung der Objekte festgehalten, dass die Kantone den genauen Grenzverlauf der Objekte festlegen und ökologisch ausreichende Pufferzonen ausscheiden. Die Moore verfügen in vielen Kantonen nicht über die gesetzlich geforderten ausreichenden Pufferzonen. Zum Beispiel ist dies im Kanton Bern bei allen Objekten der Fall. Generell nimmt dadurch in Flach-, Hoch- und Übergangsmooren die Qualität ab, da nicht ausreichende Nährstoff- und hydrologische Puffer bestehen. Diese Puffer sind in den Verordnungen bundesrechtlich vorgeschrieben, es liegt aber ein Vollzugsproblem vor. **Wir beantragen deshalb, dass die Kantone dazu beauftragt werden ausreichende Pufferzonen auszuschneiden und dies innerhalb von 4 Jahren umzusetzen ist. Die Kantone müssen für entsprechende Schutzbeschlüsse sorgen. Eine Degradierung innerhalb von Perimetern aufgrund intensiverer Nutzung darf keine Perimeterverkleinerung rechtfertigen.**
- Bei den Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung stellt der Kanton Bern beim Vollzug und der Umsetzung der Amphibienlaichgebiete-Verordnung einen Sonderfall dar. Es existiert eine Branchenvereinbarung zwischen dem Kanton (Abteilung für Naturförderung) und der Stiftung Landschaft und Kies. Die Branchenvereinbarung ist aus unserer Sicht positiv für die Amphibien zu bewerten, sie verstösst aber teilweise gegen das IANB. **Wir beantragen deshalb aufgrund des Gutachtens der IANB (siehe Anhang), die Branchenvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Stiftung Landschaft und Kies auf ihre Nachteile hin zu überprüfen und Verbesserungen zu erzielen für einen besseren Schutz der Amphibien im Kanton Bern.**
- Auch wenn bei mehreren Verkleinerungen der TWW-Schutzgebietsfläche auf die einzelnen Objekte bezogen, diese Verkleinerungen gemäss Ausführungen begründbar sind, führt dies insgesamt zu einer Verkleinerung von wertvollen und geschützten Flächen. Insbesondere bei Flächen, welche neu dem Wald zugeordnet werden, kommt die Frage auf, ob der Unterhalt der Flächen vernachlässigt worden ist und es damit zu Einwuchsflächen seitens Wald gekommen ist. Würde man die TWW-Flächen korrekt pflegen, müssten Einwüchse (Vergandung) bekämpft werden und die wertvollen Flächen könnten damit erhalten werden. **Aus diesen Gründen beantragen wir, dass die Kantone an ihre Verantwortung erinnert werden, die TWW-Flächen fachgerecht zu pflegen oder pflegen zu lassen, damit die Qualität und Quantität dieser geschützten Flächen erhalten bleiben. Die Kantone sollen befragt werden, weshalb aus ihrer Sicht dies nicht umfassend erfolgt und der Bund soll Massnahmen und ggf. finanzielle Mittel prüfen um die TWW-Flächen zu sichern und vor einer Schrumpfung zu schützen.**
- Aufgrund mehrerer Rückmeldungen von kantonalen Sektionen der Umweltorganisationen, welche in engem Austausch mit der kantonalen Verwaltung stehen, ist es aus unserer Sicht notwendig die Erhebungen in einem kürzeren Prüfungsintervall vorzunehmen. Damit der Relevanz der Biotope Rechnung getragen wird und die Prozesse der Evaluation qualitativ verbessert werden. **Wir beantragen die Revision der Biotope von nationaler Bedeutung spätestens alle 4 Jahre und regelmässig vorzunehmen.**
- Wir stellen fest, dass die Auen, als weitere Biotopinventare von nationaler Bedeutung resp. die Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung SR 451.31 (Auenverordnung) nicht Gegenstand der Vernehmlassung darstellt. Dies wirft Fragen auf, denn die Auen sind als wertvolle Lebensräume gleichfalls von Bedeutung. Aus diesem Grund müssen die Perimeter der Auen von nationaler Bedeutung umgehend ebenfalls

evaluiert werden. **Wir beantragen, dass die Auenverordnung umgehend revidiert wird.**

- Ebenso stellen wir fest, dass die Wasser- und Zugvogelreservate gleichfalls wie die Auen nicht Gegenstand der Vernehmlassung bilden. Die Wasser- und Zugvogelreservate sind zwar nicht in die 5 Typen der Biotop von nationaler Bedeutung einzuordnen, dennoch hat die Schweiz eine besondere Bedeutung als Überwinterungs- und Rastplatz für verschiedene ziehende Wasservogelarten. Die Verordnung SR 922.32 über die Wasser- und Zugvogelreservate (WZVV) schützt die Lebensräume der Zugvögel sowie der ganzjährig in der Schweiz lebenden Wasservogelarten. Die Wasser- und Zugvogelreservate, sowie andere Schutzflächen für die Natur und Tiere, welche neben den 5 Biotopen von nationaler Bedeutung in Verordnungen definiert sind, leisten einen ebenso wichtigen Beitrag für die gesetzliche Umsetzung und Sicherstellung des Natur- und Heimatschutzes. Die in diesen Verordnungen geschützten Flächen als Lebensraum für geschützte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten stehen ebenfalls stark unter Druck. **Wir beantragen deshalb die Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate (WZVV) sowie weitere Verordnungen zur Sicherung der Flächen für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zeitnah zu evaluieren und analog zu den Biotopen von nationaler Bedeutung eine Vernehmlassung durchzuführen.**
- Es ist zu bedauern, dass bei der vorliegenden Revision der Verordnungen nicht alle Kantone für eine Stellungnahme angeschrieben wurden, obwohl bekannt ist, dass gerade auch in nicht zur Vernehmlassung eingeladenen Kantonen Objekte bestehen, welche beeinträchtigt sind und weiter beeinträchtigt werden. So gibt es zum Beispiel im Kanton Schwyz mehrere Objekte, bei denen die Sumpfvvegetation infolge der Nichtumsetzung des Schutzes verschwunden ist. Wenn diese Kantone ebenfalls in die Revision einbezogen würden, hätte dies die Gelegenheit ergeben, diese Kantone diesbezüglich zum Zustand gewisser Objekte zu befragen. Die Naturfachstellen stehen in gewissen Kantonen unter sehr starkem Druck seitens der Landwirtschaft, bei der Umsetzung der Verordnungen. **Wir beantragen, dass bei zukünftigen Revisionen alle Kantone befragt werden und Möglichkeiten für Rückmeldungen erhalten.**
- In den Erläuterungen zur Revision der Biotop-Verordnungen hat es folgende aus unserer Sicht problematische Formulierung:

«In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass bei einem Ausbau von Wegen und Strassen in nationalen Biotopen, die zur Erschliessung von Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie notwendig sind, das Verbot von Artikel 12 Absatz 2 Energiegesetz keine Anwendung findet. Eine Interessenabwägung kann in diesem Fall grundsätzlich stattfinden. Ausgenommen von der Interessenabwägung sind jedoch die Moorbiotope von nationaler Bedeutung (vgl. Art. 78 Abs. 5 Bundesverfassung).»

Aus unserer Sicht dürfen nicht nur keine neuen Anlagen für erneuerbare Energien in den nationalen Biotopen gebaut werden, sondern auch keine neuen Erschliessungen, auch nicht solche für erneuerbare Energien. Zu einer Anlage gehören alle Teile die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind und einen direkten Bezug zum Boden haben, also im oder auf dem Boden stehen. Das gilt dementsprechend auch für Zufahrtswege und Leitungen, die ausschliesslich für diese Anlage benötigt werden. Daher fallen neuzubauende Zufahrtswege und Stromleitungen bis zum Anschluss an das bestehende Strassen-, resp. Leitungsnetz unter das Verbot von §12 Abs. 2 EnG. **Wir beantragen die Streichung der entsprechenden Abschnitte im Erläuterungsbericht.**

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Auskünfte steht Ihnen **[Name, Funktion]**, gerne zur Verfügung: **[E-Mail]**, Telefon direkt **[Telefonnummer]**.

Freundliche Grüße

[Name der Organisation]

[Unterschriften]

Name Vorsitzende/r Organisation
Funktion Vorsitzende/r

Name Vorsitzende/r Organisation
Funktion Vorsitzende/r

BS10 Autal Riehen

Antrag Perimeteranpassung: Der Perimeter sei mindestens so gross zu wählen, dass er einerseits der im Zonenplan der Gemeinde Riehen festgelegten Naturschutzzone entspricht und andererseits des Perimeters des Kantonalen Inventars der geschützten Naturobjekte Basel-Stadt.

Begründung: Es besteht ein Unterschied in den Perimetern für das Objekt BS 10: Der Perimeter für die geplante Revision der Biotope von Nationaler Bedeutung unterscheidet sich von der Ausweisung im Zonenplan der Gemeinde Riehen wie auch im Kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Stadt. Im Rahmen der Überprüfung des Zonenplans der Gemeinde Riehen wurde die Naturschutzzone für das Objekt BS10 vergrössert. Es wäre kontraproduktiv, wenn in der Revision der Biotope von nationaler Bedeutung das gleiche Objekt einen kleineren Perimeter ausweist. Gleiches gilt für das Kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte, welches ebenfalls den grösseren Perimeter des Zonenplans umfasst. Der Perimeter der Revision der Biotope des Bundesinventars sei daher im Norden und Osten an den Perimeter des Riehener Zonenplans und des Baselstädtischen Inventars der geschützten Naturobjekte anzupassen.



GR143 Schler dal Podestà Val Müstair

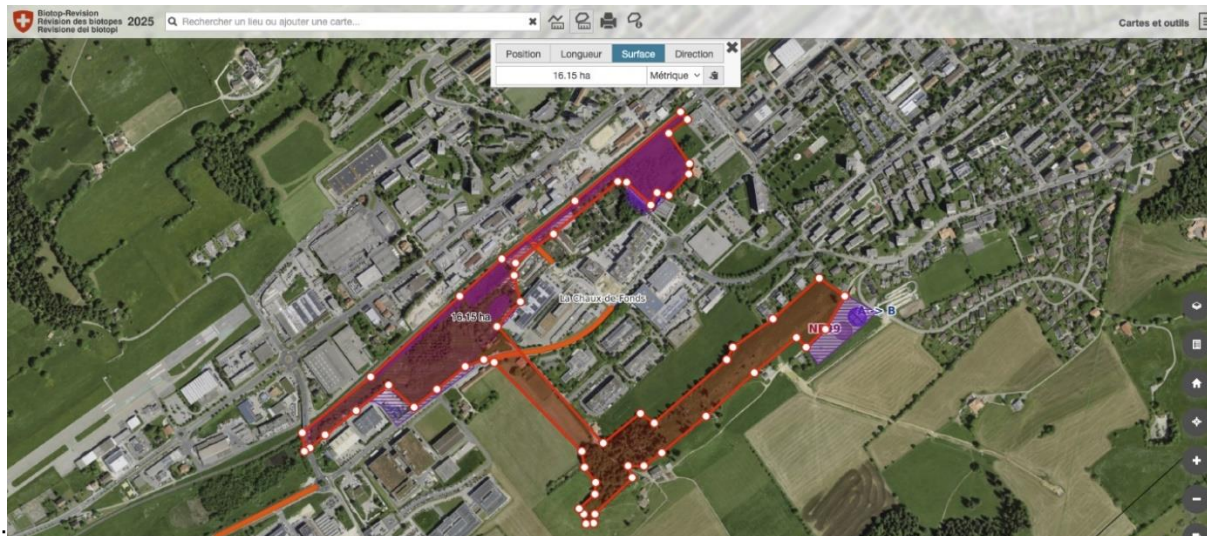
Antrag Perimeteranpassung: Festlegung einer Pufferzone um den Bereich A des aktuellen Inventarobjekts in Form eines Bereichs B in Erweiterung des Inventarobjekts GR143.

Begründung: Der Perimeter des Bereichs A wird an die Grenzen des Pro Natura Naturschutzgebiets angepasst. Dies ist aus Sicht des Naturschutzes nicht zu rechtfertigen, da das Naturschutzgebiet an die Parzelle gebunden ist, was für die Amphibien nicht gilt. Dennoch stimmen wir der vorgeschlagenen Anpassung zu, da das Land ausserhalb des Naturschutzgebiets keine ausreichende Qualität für Amphibien mehr aufweist. Wir fordern jedoch, dass eine Pufferzone um den Bereich A (ausserhalb des Naturschutzgebiets) in Form eines Bereichs B definiert wird.

NE13 LEs Eplatures La Chaux-de-Fonds

Antrag Perimeteranpassung : Réajuster le périmètre pour enlever le tronçon de l'avenue Louis-Chevrolet et le bien-fonds n°4242 qui n'aurait pas dû être mis dans l'IBN lors de sa création. Augmenter la surface à l'ouest afin que le périmètre du site NE13 touche le haut-marais Les Eplatures-Temple 568. Intégrer dans le site IBN un couloir de minimum 30m longeant le chemin de la Combetta (hauteur du stand de tir jusqu'à la route) ainsi que les forêts et les pâturages formant les habitats terrestres. Cela permet également de faire le lien avec le site IBN NE99. Cette modification devrait être prioritaire car c'est le dernier couloir de migration de NE13 permettant des échanges de populations avec d'autres sites.

Begründung : De plus, des discussions sont menées avec la Commune de la Chaux-de-Fonds pour que ce couloir soit inscrit dans les plans d'aménagement. Et des discussions sont également menées avec l'OFROU pour l'installation de mesures fixes pour assurer le passage sous la route. La modification du périmètre IBN est ainsi indispensable pour la vitalité biologique du site IBN NE13, mais également dans le cadre des négociations pour permettre le passage des amphibiens sous la route Louis-Chevrolet.



Fotos :

GR141 Plaun Schumpeder Val Müstair

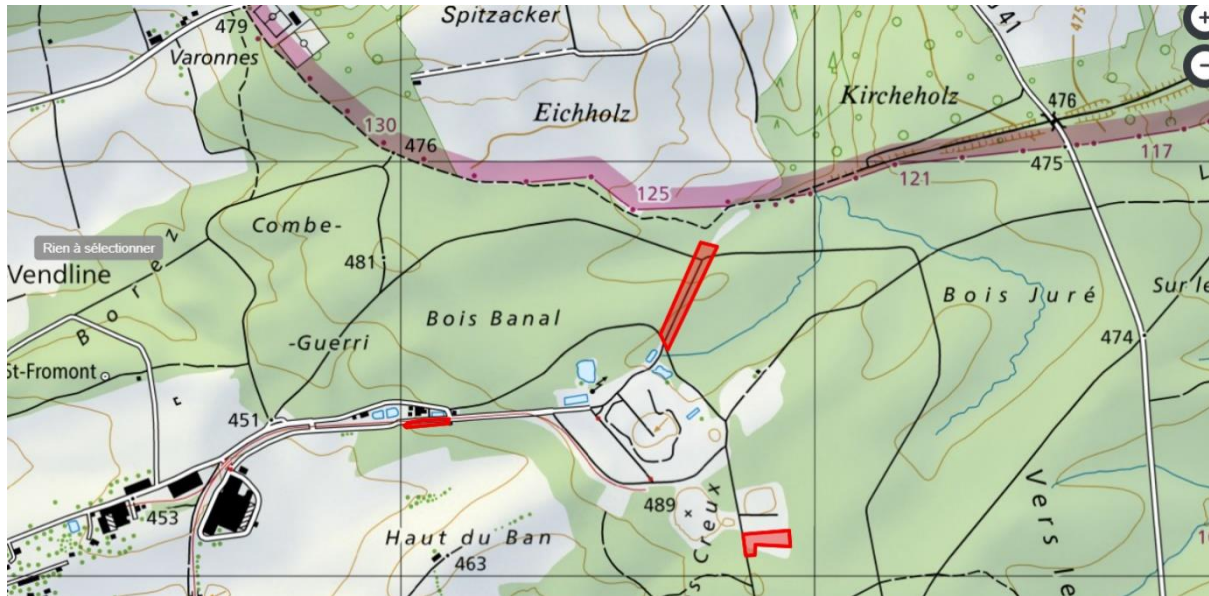
Antrag Perimeteranpassung: Anpassung des Perimeters an die aktuelle Situation, Perimeteränderung angezeigt; Leistung von Ersatz mit gleichem Wert und gleichen Schutzzielen

Begründung: Der Bereich A überlagert eine Holzlagerplatz und eine Brache. Der Bereich B überlagert mehrere Gebäude, Mit Blick auf den Bestehenden Perimeter ist der Erhalt der Amphibien durch dieses Objekt nicht (mehr) gegeben (s. Luftbild). Ein Ersatz mit gleichem Wert und gleichen Schutzzielen muss geschaffen werden.

JU7505 Combe Guerri Basse-Vendline

Antrag Perimeteranpassung: Perimeter soll vergrössert werden

Begründung: Sicherung des Biotopes und der vorkommenden geschützten Arten



Fotos :

Anträge Flachmoore

Bundesinventar Flachmoore: Liste der Revisionsobjekte														Vernehmlassung 2024/2025														Anträge ausfüllen																																									
Inventaire fédéral des bas-marais: liste des objets en révision														Consultation 2024/2025																																																							
Inventario federale delle paludi: elenco degli oggetti in revisione														Consultazione 2024/2025																																																							
Grunddaten / Données de base / Dati generali														Revisionsdaten / Données de révision / Dati di revisione														weitere Angaben / Informations / Altre informazioni														Antrag														Begründung													
Objektnummer	Bundesinventar	Objektname	Kanton	Objekttyp	Neues Objekt	Perimeteränderung	Changement	Administrativ	Anhang	Koordinate	Fläche (ha)	Grösse	Kategorie	Saure	Pflanzengra	Hochsta	Übergangs	Hochmoor	Einverstand	Perimeter: be	Perimeter: be	Anhang: Vers	Entlassung a	Neues Objekt	Andres (x)	Antrag	Begründung																																										
266	Bidmi	Hasliberg	BE			X													2	X							Überprüfung Perimeter	Prüfen ob Verkleinerung korrekt da diese nur möglich ist, bei nachgewiesenen Ungenauigkeiten oder Fehler bei früheren Erhebung																																									
645	Grèves du lac Cudrefin	Delley-Portalban	FR/VD			X													2						X		Es ist zu überprüfen, ob eine illegale Baute im Moor vorliegt	Von einem Privatmann zwischen 1993 und 1998 angelegte Grünfläche mit rundem Pool, die in das Flachmoor eindringt. Die betroffene Fläche ist klein und die Kartierung der Flachmoore am Südufer war bei der Bestandsaufnahme nicht unbedingt sehr genau. Dennoch scheint dieser Fall illegal zu sein.																																									
647	Grèves du lac Chevroux	Delley-Portalban	FR/VD			X													2						X		Es ist zu überprüfen, ob eine illegale Baute im Moor vorliegt	Die Anlage des Strandes und des Weges dorthin erfolgte eindeutig am Rand des IBM-Objekts. Siehe Fotos von 2004, 2007 und 2010. Es ist möglich, dass für ein solches Projekt die Nutzung des Flachmoors genehmigt wurde, aber dies soll überprüft und verifiziert werden																																									
1764	Rohr	Lauenen	BE			X													2	X							Überprüfung Perimeter	Anpassungen nur möglich bei nachgewiesenen Ungenauigkeiten oder Fehler bei früheren Erhebung. Hier sieht es so aus, als ob der Perimeter an Infrastrukturen angepasst wurde.																																									
2486	Wilermoos	Fräschels	BE, FR			X													2			X					Perimeter vergrössern, damit ausreichende Pufferzonen bestehen.	Das umliegende Land wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Pufferzonen sind ungenügend, ev. Verbindung bis Brästegraben.																																									
3655	Rotmoos	Eriz	BE			X													2	X							Ursprünglicher Perimeter soll beibehalten werden. Regenerationsmassnahmen und Umsetzung FTV des Kantons im Rahmen der Bewirtschaftung.	Das Flachmoor hat sich im Verlauf der Zeit durch die intensive Nutzung (starke Beweidung) und Düngergaben degradiert. Noch im Jahr 1999 war dort Flachmoorvegetation gemäss Flachmoorschlüssel vorhanden (die Uni Bern hat regelmässig in den Perimeter Exkursionen gemacht und dort vor allem auch die typischen Sauergräser der Flachmoore mit den Studenten bestimmt). Ein grosser Teil des Objekts ist infolge des wahrscheinlichen Verschwindens der Moorvegetation ausgetreten. Laut Luftbildern gab es eine Intensivierung der Landwirtschaft und zahlreiche Drainagen, die im Zeitraum 1998-2004 besonders gut sichtbar sind. Das Objekt darf nicht verkleinert werden, sondern die landwirtschaftlichen Praktiken müssen so angepasst werden, dass sie den gesetzlichen Rahmen einhalten.																																									
6622	Obem See	Amsoldingen	BE		X														2	X					X		Überprüfung Perimeter	Prüfen ob die umfangreiche Verkleinerung korrekt da diese nur möglich ist, bei nachgewiesenen Ungenauigkeiten oder Fehler bei früheren Erhebung																																									

266 Bidmi Hasliberg, BE

Antrag Perimeteranpassung: Überprüfung Perimeter.

Begründung: Prüfen ob Verkleinerung korrekt da diese nur möglich ist, bei nachgewiesenen Ungenauigkeiten oder Fehler bei früheren Erhebung.

645 Grèves du lac Cudrefin, Delley-Portalban, Vully-les-Lacs, FR/VD

Antrag Perimeteranpassung: Es ist zu überprüfen, ob eine illegale Baute im Moor vorliegt.

Begründung: Von einem Privatmann zwischen 1993 und 1998 angelegte Grünfläche mit rundem Pool, die in das Flachmoor eindringt. Die betroffene Fläche ist klein und die Kartierung der Flachmoore am Südufer war bei der Bestandsaufnahme nicht unbedingt sehr genau. Dennoch scheint dieser Fall illegal zu sein.

647 Grèves du lac Chevroux, Delley-Portalban, Gletterens, FR/VD

Antrag Perimeteranpassung: Es ist zu überprüfen, ob eine illegale Baute im Moor vorliegt.

Begründung: Die Anlage des Strandes und des Weges dorthin erfolgte eindeutig am Rand des IBM-Objekts. Siehe Fotos von 2004, 2007 und 2010. Es ist möglich, dass für ein solches Projekt die Nutzung des Flachmoors genehmigt wurde, aber dies soll überprüft und verifiziert werden.

1764 Rohr Lauenen, BE

Antrag Perimeteranpassung: Überprüfung Perimeter

Begründung: Anpassungen nur möglich bei nachgewiesenen Ungenauigkeiten oder Fehler bei früheren Erhebung. Hier sieht es so aus, als ob der Perimeter an Infrastrukturen angepasst wurde.

2486 Wilermoos/Fräschelsweiher Fräschels, Kallnach, BE/FR

Antrag Perimeteranpassung: Perimeter vergrössern, damit ausreichend Pufferzonen bestehen.

Begründung: Das umliegende Land wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Pufferzonen sind ungenügend, ev. Verbindung bis Brästegraben.

3655 Rotmoos Eriz, BE

Antrag Perimeteranpassung: Ursprünglicher Perimeter soll beibehalten werden. Regenerationsmassnahmen und Umsetzung FTV des Kantons im Rahmen der Bewirtschaftung.

Begründung: Das Flachmoor hat sich im Verlauf der Zeit durch die intensive Nutzung (starke Beweidung) und Düngergaben degradiert. Noch im Jahr 1999 war dort Flachmoorvegetation gemäss Flachmoorschlüssel vorhanden (die Uni Bern hat regelmässig in den Perimeter Exkursionen gemacht und dort vor allem auch die typischen Sauergräser der Flachmoore mit den Studenten bestimmt). Ein grosser Teil des Objekts ist infolge des wahrscheinlichen Verschwindens der Moorvegetation ausgetreten. Laut Luftbildern gab es eine Intensivierung der Landwirtschaft und zahlreiche Drainagen, die im Zeitraum 1998-2004 besonders gut sichtbar sind. Das Objekt darf nicht verkleinert werden, sondern die landwirtschaftlichen Praktiken müssen so angepasst werden, dass sie den gesetzlichen Rahmen einhalten.

6622 Obem See, Amsoldingen, BE

Antrag Perimeteranpassung: Überprüfung Perimeter.

Begründung: Prüfen ob die umfangreiche Verkleinerung korrekt da diese nur möglich ist, bei nachgewiesenen Ungenauigkeiten oder Fehler bei früheren Erhebung

Anträge Hochmoore

Bundesinventar Hochmoore: Liste der Revisionsobjekte
 Inventaire fédéral des hauts-marais: liste des objets en révision
 Inventario federale delle torbiere alte: elenco degli oggetti in revisione

Vernehmlassung 2024/2025
 Consultation 2024/2025
 Consultazione 2024/2025

Anträge ausfüllen																										
Grunddaten / Données de base / Dati generali				Revisionsdaten / Données de revision / Dati di revisione				weitere Angaben / Informations complémentaires / Informazioni supplementari						Antrag		Begründung	Karte									
Objektnummer Bundesinventar	Lokalität	Gemeinde(n)	Kanton(e)	Neues Objekt	Perimeteränderung	Administrative Änderung	Anhangänderung	Modifikation	Objekt aus Bundesinventar	Koordinate	Hochmoorfläche (ha)	Fläche Hochmoor umfeld	Gesamtfläche	Vorkommende Hochmoortypen	Vorkommende Kartierinhalte	Einverständnis	Perimeter:	Perimeter:	Perimeter:	Anhang: Ve	Entlassung	Neues Objekt	Anderes Objekt	Antrag	Begründung	Karte beibehalten
66	Rotmoos	Rechthalten, St. Ursen	FR		X					2 586 290 / 1 180 010	0.18	10.80	10.98	2, 3, 5	1, 7, 11, 13	2	X							Der Perimeter darf nicht verkleinert werden. Es muss eine Änderung der landwirtschaftlichen Praktiken erfolgen, ev. mit Renaturierung.	Die Perimeterverkleinerung beruht möglicherweise infolge des Verschwindens der Moorvegetation. Laut Luftbildern gab es eine Intensivierung der Landwirtschaft mit zahlreichen Drainagen, die im Zeitraum 1998-2004 besonders gut sichtbar sind.	

66 Rotmoos, Rechthalten, St. Ursen, FR

Antrag Perimeteranpassungen: Der Perimeter darf nicht verkleinert werden. Es muss eine Änderung der landwirtschaftlichen Praktiken erfolgen, ev. mit Renaturierung.

Begründung: Die Perimeterverkleinerung beruht möglicherweise infolge des Verschwindens der Moorvegetation. Laut Luftbildern gab es eine Intensivierung der Landwirtschaft mit zahlreichen Drainagen, die im Zeitraum 1998-2004 besonders gut sichtbar sind.

Anträge Trockenwiesen und -Weiden

Bundesinventar Trockenwiesen und -weiden: Liste der Revisionen 2025																				Inventaire fédéral des prairies et pâturages secs: liste des révisions 2025																				Inventario federale prati e pascoli secchi: elenco degli aggiornamenti 2025																				Anträge ausfüllen																			
Grunddaten / Données de base / Dati generali					Revisionsdaten / Données de revision / Dati di revisione					weitere Angaben / Informations complémentaires /					Einverstand en					Antrag										Begründung																																																	
Objekt num mer	Bund	Lokalit ät	Gemei nde(n)	Kanto n(e)	Objekt nr	Perim eter	Admin istrati on	Anha ngend	Objekt taus	Statu s	Koord naten (E, N)	Fläch e (ha)	Singul arität	Zusa mmen	1 = Einver stand Perimet er	Perimet er	Perimet er	Perimet er	Anhang	Ermitta lung	Neues C	Andere	Antrag	Begründung																																																							
9812	IL	Chomps	Scuol	GR		X				AT	000/ 1178 050	####		(67%), SV (12%)	2	x							x	Überprüfung	Prüfen, ob die umfangreiche Verkleinerung korrekt ist, da diese nur bei nachgewiesenen Ungenauigkeiten oder Fehler bei früherer Erhebung möglich ist.																																																						
10254	OB	Oberer Nätschen	Andermatt	UR		X				AT	683 900/ 1166	9.26		(84%), LH (7%)	2	x							x	Überprüfung	Die Perimeter sind zu überprüfen und abzugleichen bezüglich der Korrektheit mit den Vereinbarungen zwischen Umweltschutzverbänden und Bauherrschaft, respektive Kanton und Gemeinde. Es sind Massnahmen zu prüfen die TWW vor schädlichen Auswirkungen besser zu schützen und bei Verkleinerung der Flächen diese zu kompensieren.																																																						
11063	MA	Malensäse	Luzern	GR		X		X		AT	776 950/ 1200	1.42		LH (100 %)	2	x							x	Überprüfung	Prüfen, ob die umfangreiche Verkleinerung korrekt ist, da diese nur bei nachgewiesenen Ungenauigkeiten oder Fehler bei früherer Erhebung möglich ist.																																																						

9812 Ils Chomps Scuol, GR

Antrag Perimeteranpassung: Überprüfung Perimeter

Begründung: Prüfen, ob die umfangreiche Verkleinerung korrekt ist, da diese nur bei nachgewiesenen Ungenauigkeiten oder Fehler bei früherer Erhebung möglich ist.

10254 Oberer Nätschen Andermatt, UR

Antrag Perimeteranpassung: Die Perimeter sind zu überprüfen und abzugleichen bezüglich der Korrektheit mit den Vereinbarungen zwischen Umweltschutzverbänden und Bauherrschaft, respektive Kanton und Gemeinde. Es sind Massnahmen zu prüfen die TWW vor schädlichen Auswirkungen besser zu schützen und bei Verkleinerung der Flächen diese zu kompensieren.

Begründung:

Die unschöne Tatsache, dass die Zone für Wintersport das Schutzobjekt teilweise erfasst bzw. das Pisten über das Schutzobjekt führen, ist weiterhin aktuell. Die Karte zu den geplanten Perimeteränderungen erweckt den Eindruck, dass die Fläche des Schutzobjekts Nr. 10254, Oberer Nätschen, insgesamt verkleinert werden soll. Die Flächenbilanz erscheint problematisch. Nützlich und nötig wären genauere Flächen-Angaben und Informationen, wie die Flächen kompensiert werden können. Im Detailprojekt Umwelt, 1. Tranche, verfügte das BAV mit Entscheid vom 9. Juli 2015 in Ziff. 3.2: «Bei Pisten in empfindlichen Flachmoorbereichen und Trockenweiden ist auf eine Beschneidung wenn immer möglich zu verzichten. Liegt jedoch trotz geschickten Schneemanagements (z.B. mittels Leitzäunen, die im

Sommer abzubauen und in einem Gebäude zu lagern sind) nicht genügend natürlicher Schnee, soll in erster Priorität natürlicher Schnee hineingestossen werden (Schneema-nagement). Ist dies nicht möglich, kann die Piste zum Schutz der Vegetation vor mechanischen Schäden beschneit werden. Es ist darauf zu achten, dass beim Zusammenstossen des natürlichen Schnees die darunterliegende Vegetation nicht beschädigt wird, z.B. indem Pistenfahrzeuge mit Schneetiefenmessgerät eingesetzt werden.» In der Vereinbarung aus dem Jahre 2013 wurde zum Thema Trockenweiden in Ziff. 1.13 abgemacht: «Die Gesuchstellerin verpflichtet sich, im Bereich der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen zusätzlich zu den im UVB (Stand Ergänzung August 2012) festgelegten Massnahmen die Bewirtschaftung von weiteren wertvollen Trockenwiesen im Ursern-tal in Zusammenarbeit mit dem Kanton Uri sicherzustellen, und zwar von Trockenwiesen, die vor dem ersten Schnitt nicht beweidet werden dürfen und die bisher nicht im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TWW) enthalten sind.» Und Ziff. 1.15 lautet wie folgt: «Der Kanton Uri verpflichtet sich, im Sommer 2013 die Kartierungsarbeiten der Trockenwiesen gemäss Ziff. 1.13 und 1.14 nach der Methode des Bundesamtes für Umwelt durchzuführen, die Evaluierung der Trockengebiete zusammen mit der Begleitgruppe nach Ziff. 3 der vorliegenden Vereinbarung vorzunehmen und diese Trockenwiesen so bald wie möglich verbindlich unter Schutz zu stellen.» Im Umweltverträglichkeitsbericht wurde dargelegt, dass diese neu kartierten Trockenweiden vor dem ersten Schnitt nicht beweidet werden sollen (Beweidung erst im Herbst).."

11363 Maiensässe Luzein, GR

Antrag Perimeteranpassung: Überprüfung Perimeter

Begründung: Prüfen, ob die umfangreiche Verkleinerung korrekt ist, da diese nur bei nachgewiesenen Ungenauigkeiten oder Fehler bei früherer Erhebung möglich ist.

Anhang 2: Gutachtens der IANB zur Branchenvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der Stiftung Landschaft und Kies

Beurteilung des Nutzens der Branchenvereinbarung aus Sicht des IANB

Die Branchenvereinbarung

Die Branchenvereinbarung (BV) ist eine Vereinbarung zwischen der Abteilung Naturförderung des Kantons Bern und der Stiftung Landschaft und Kies (SLK). Ihr sind knapp 60 Mitglieder mit mehr als 60 Abbaustellen angeschlossen.

Die BV regelt den Schutz und die Förderung von Naturwerten in Abbaustellen auf freiwilliger Basis. Kernelemente der BV sind:

- Art. 1: Den Abbaubetrieben entstehen aus den freiwillig erbrachten Leistungen keine rechtlichen Verpflichtungen.
- Art. 2: Naturwerte sollen über die gesamte Betriebsdauer vorhanden sein, ohne rechtliche Verpflichtungen.
- Art. 3: Die Mitglieder der BV vereinbaren sich zu den unter Ziffer 4 beschriebenen Leistungen, der Kanton zu den Leistungen unter Ziffer 5. Die Vereinbarung übersteuert keine vorhandenen rechtlichen Vorgaben und regelt den Vollzug des IANB in Gruben der Mitglieder.
- Art. 4: Die Mitglieder der BV weisen insgesamt 15% Naturflächen, gemittelt über alle Abbaubetriebe, aus. Dabei sollen v.a. Pionierarten berücksichtigt werden. Eine Erfolgskontrolle dokumentiert die Wirkung. Bei der Rekultivierung soll nach Möglichkeit ein freiwilliger Beitrag zum ökologischen Ausgleich erfüllt werden.
- Art. 5: Abbaubetriebe von Mitgliedern werden nicht unter Naturschutz gestellt. Am Ende des Abbaus macht der Kanton keine Auflagen gemäss NHG. Der Kanton verhindert die Aufnahme von Abbaubetrieben der Mitglieder in nationale Inventare und verzichtet bei Neubewilligungen auf Forderungen für Naturschutzflächen in der Abbaubewilligung.
- Art. 6: Ein Handbuch, erstellt von Vertretern des Kantons und der SLK regelt die Umsetzung.
- Art. 7: Die Mitglieder übernehmen die Kosten für die Naturflächen. Der Kanton übernimmt das Monitoring und besonders aufwändige Aufwertungsmaßnahmen.
- Art. 8: Streitbeilegung
- Art. 9: Vertragsdauer und Kündigung
- Art. 10: Inkrafttreten 2007

Nachfolgend bewerte ich die Vor- und Nachteile der Branchenvereinbarung aus Sicht und mit Vergleich zum IANB anhand von drei Kriterien: 1) Förderung während dem Abbau, 2) Förderung nach dem Abbau, 3) überregionale Auswirkungen.

1. Förderung von Amphibien während dem Abbau

Die 40 für den Amphibienschutz bedeutendsten Gruben werden in einem 5-Jahreszyklus dokumentiert bezüglich Amphibienvorkommen und Lebensraumangebot. Die erhobenen Daten und Berichte sind allerdings geheim. Die umfangreiche Datengrundlage stand daher nicht für eine statistische Auswertung der Effektivität der Vereinbarung auf die Entwicklung der Amphibienbestände zur Verfügung. Aus den 57 Abbaustellen, die der BV unterstellt sind, liegt nur 29 Mal eine Meldung vor, dass Art x in Grube y im Jahr z nachgewiesen wurde. Bei den Abbaustellen unter den IANB-Objekten sind es im selben Zeitraum 258 Meldungen und in den Abbaustellen ohne jegliche Inventarisierung oder Vereinbarung sind es sogar 847 Meldungen (vgl. Anhang). Eine objektive Beurteilung der Wirkung der Branchenvereinbarung war aufgrund der dürftigen Datengrundlage unmöglich. Anekdotisch lassen sich jedoch die folgenden Vor- und Nachteile für den Amphibienschutz ableiten:

Vorteile:

- Die Abbaubetriebe werden während dem aktiven Abbau regelmässig besucht und bezüglich Amphibienförderung beraten. Über die Jahre konnte somit eine Vertrauensbasis zwischen den Abbaubetrieben und den Berater*innen aufgebaut werden.
- Die genannte Vertrauensbasis ermöglicht es, Gelegenheiten für die Amphibienförderung zu ergreifen und gezielte Fördermassnahmen, angeregt von Experten, umzusetzen.

- Grundsätzlich besteht eine gute, unabhängige Datengrundlage für die 40 aus Amphibien-sicht bedeutendsten Gruben, die es ermöglicht Massnahmen gezielt zu ergreifen und recht-zeitig auf Veränderungen der Populationen zu reagieren. Leider steht diese nur der SLK, dem Kanton und den Erfasserinnen zur Verfügung.
- Durch die Zusammenarbeit ist das Verständnis mancher Grubenbetreiber gestiegen, dass sie sich bewusst sind welchen Wert ihre Grube für die Amphibien hat, dass manche sogar stolz sind oder sich freuen. Dank der 5 Jahres Kontrollen werden Erfolge als solche sicht-bar.
- Während dem Abbau besteht somit immer wieder die Gelegenheit, für die grubenspezifi-schen Amphibienarten förderliche Massnahmen einzubringen. Gerade bei der Gelbbauch-unke scheint dies auch sehr gut zu funktionieren (vgl. Anhang).

Nachteile:

- Die Massnahmen sind freiwillig. Da die 15% Naturflächen über die gesamte Abbaufäche der SLK-Mitglieder gerechnet wird, sind ev. nicht in jedem Abbaubetrieb zwingend Naturflä-chen vorhanden.
- Die Freiwilligkeit der Massnahmen kann dazu führen, dass grossflächige Massnahmen di-rekt im Betrieb für anspruchsvolle Arten (z.B. Kreuzkröte) nur selten umgesetzt werden. Dies im Gegensatz zu kleinflächigen Massnahmen für die Gelbbauchunke, die sich auch in den Randbereichen gut fördern lässt. Anspruchsvolle Arten können demnach durch die Ma-schen fallen. Hier wirkt allerdings auch die Tendenz zur schnelleren Rekultivierung und zu geschlossenen Wasserkreisläufen den Amphibienanliegen entgegen. Ziel sollten Grosspopulationen (und nicht mittlere) sein. Entsprechende Flächen sollten vor-gesehen werden können.
- Die Freiwilligkeit der Massnahmen verunmöglicht je nach Betreiber, dass dort Fördermass-nahmen ergriffen werden, wo sie besonders dringend oder wirksam sind, z.B. in der letzten grossen Quellpopulation einer Geländekammer. Macht der Betreiber nicht mit, kann diese nicht gefördert werden.
- Die Vereinbarung legt lediglich 15% Naturflächen mit Fokus auf Pionierarten fest. Dieser Flächenanteil wird meist mit Ruderalflächen und Gebüsch bereits erreicht oder übertroffen. Gewässer für die grubenspezifischen Amphibienarten können dabei durch die Maschen fal-len. Es gibt bisher keinen festgelegten Anteil, welcher Flächenanteil Wasserfläche sein sol-len.
- Da unterschiedliche Flächen angerechnet werden können, ist es wahrscheinlich, dass ein Teil der Flächen nicht auf die Zielarten ausgerichtet ist, und dass damit Naturschutzaufwand für Arten betrieben wird, die keiner speziellen Förderung bedürfen.
- Beim Erteilen einer neuen Abbaubewilligung können die kantonalen Ämter Auflagen ma-chen, die während des Abbaus einzuhalten sind. Aufgrund der Branchenvereinbarung ver-zichtet das ANF bei Stiftungsmitgliedern auf solche Auflagen. Dies kann dazu fhren, dass die Auflagen der anderen Ämter (Gewässerschutz, Bodenschutz, usw.) stärker gewichtet werden. Im Extremfall findet gar keine Abwägung statt, da von Naturschutzseite im Gegen-satz zu den anderen Ämtern keine Auflagen für die betreffende Grube formuliert wurden.

2. Amphibienförderung nach dem Abbau

Die Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung geniessen einen besonderen Schutz vor Ein-griffen. So sind Beeinträchtigungen des Schutzziels nur bei mindestens gleichwertigen nationalen Interessen möglich. Ebenso ist die Entlassung aus dem Inventar bei Objekten des Anhang 2 nur möglich, wenn keine andere Lösung gefunden werden kann. Daraus ergeben sich keinerlei Vorteile für den Amphibienschutz verglichen mit dem IANB. Hingegen sind die Nachteile zahlreich:

Nachteile:

- Art. 5.4 besagt, dass der Kanton bei SLK-Mitgliedern keine Naturflächen nach Rekultivie-rung in neuen Abbaubewilligungen fordern darf. Dies schwächt den Amphibienschutz mas-siv, da nach Ende des Abbaus sämtliche Amphibienlebensräume zerstört werden müssen

für die Rekultivierung. Nicht geregelt ist, was geschieht, wenn ein Mitglied vor Ende des Materialabbaus aus der Stiftung austritt.

- Gemäss Art. 5.2 darf der Kanton nach Beendigung des Abbaus keine Naturschutz-/Ersatzmassnahmen fordern, sofern dies nicht in der Abbaubewilligung enthalten ist.
- Art. 5.4 wird mittelfristig dazu führen, dass in keiner Abbaubewilligung mehr Naturwerte in der Endrekultivierung enthalten sind und diese gemäss Art. 5.2 zu einer reinen Freiwilligkeit werden. Freiwillige Massnahmen werden jedoch verunmöglicht, wenn Landeigentümer oder -bewirtschafter auf dem Rekultivierungsplan bestehen. Mittelfristig werden sämtliche Lebensräume im Materialabbau im Kanton Bern verloren gehen.
- Amphibien funktionieren in Metapopulationen. Die Idee der Branchenvereinbarung ist, dass Lebensraum flexibel dort vorhanden ist, wo gerade abgebaut wird und die Pionieramphibien diese dann flexibel besiedeln. Nach Ende des Abbaus verschieben sich die Amphibien in neu entstandene Abbaubetriebe. Leider ist das Netz aus Subpopulationen in der Schweiz bereits so stark ausgedünnt, dass diese Metapopulationsdynamik nicht mehr spielt. Wird ein Abbau eingestellt ohne Amphibiengewässer in der Endgestaltung, sind die darin vorkommenden Populationen verloren.

3. Auswirkungen über den Abbaubetrieb hinaus

Für die Pionierarten unter den Amphibien ist der Materialabbau oftmals die letzte Rückzugsmöglichkeit, da die Primärlebensräume in den Flussauen weitgehend zerstört sind. Ein starker Amphibienschutz in den Gruben hat also eine Bedeutung, die weit über den Abbauperimeter hinausreicht. Zudem geniessen Objekte der Branchenvereinbarung keinen rechtlichen Schutz gegen Eingriffe von nicht-nationalen Interessen und keinen Schutz, der über den Abbauhorizont hinausgeht.

Vorteile:

- Die zugrundeliegende Idee der Branchenvereinbarung ist, dass Abbaubetriebe Amphibienfördermassnahmen vermehrt umsetzen, weil sich nicht fürchten müssen, dass ihnen daraus negative rechtliche Verpflichtungen erwachsen. Ob dies tatsächlich der Fall ist, kann nicht beurteilt werden, da der Beratungsstelle IANB keine quantitativen oder qualitativen Daten zur Entwicklung der Amphibienvorkommen oder der -lebensräume vorliegen (vgl. Anhang).

Nachteile:

- Amphibienlebensräume in den Abbaubetrieben der SLK-Mitglieder geniessen keinen besonderen Schutz. Sie können also langfristig nicht als zuverlässige Ausbreitungszentren für die gefährdeten Pionierarten dienen, weil sie ohne weiteres ersatzlos zerstört werden können.
- Gemäss Art. 5.1 darf der Kanton nicht zulassen, dass Abbaubetriebe der SLK-Mitglieder ins IANB aufgenommen werden. Bei Bauprojekten oder ähnlichen Eingriffen muss daher kein mindestens gleichwertiges nationales Interesse geltend gemacht werden, wie das bei IANB-Objekten der Fall wäre. Eingriffe wie z.B. der Bau von Strassen sind also relativ leicht möglich, auch wenn die vorhandenen Amphibienpopulationen den Artwert für IANB erfüllen und ohne die Vereinbarung damit mit hoher Wahrscheinlichkeit ein gleichwertiges nationales Interesse für den Eingriff erforderlich wäre. Wertvolle Objekte sind bei der Prüfung verschiedener Linienführungen nicht sofort ersichtlich, wie das IANB-Objekte wäre, und fliessen darum im Normalfall nicht in diese wichtigen Entscheidungen mit ein.
- Die Daten, die mit kantonalen (öffentlichen) Geldern in den Gruben der SLK-Mitglieder erhoben werden, sind geheim. Dies bewirkt zweierlei:
 - o Da die Daten der Beratungsstelle nicht vorliegen, können Gruben der SLK-Mitglieder nicht ins IANB aufgenommen werden. Selbst wenn sie den Artwert erfüllen, erhalten sie also keine nationale Bedeutung. Sie können daher für anderweitige nicht-nationale Interessen geopfert werden. Eine Würdigung der engagierten Gruben für Ihren Einsatz ist ebenso kaum möglich.
 - o Die Daten stehen für Amphibienfördermassnahmen ausserhalb der Abbauperimeter nicht zur Verfügung. Selbst wenn Ökobüros bei Amphibienförderprojekten die Daten von info fauna anfragen, können die erhobenen Daten nicht mitgeliefert werden.

IANB-Beratungsstelle – Biotop von nationaler Bedeutung
Externe Fachberatung im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt BAFU
Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

So werden in der Umgebung der Gruben möglicherweise Fördermassnahmen ergriffen, die wenig zielführend sind oder weniger prioritären Arten nützen, obwohl eine stark gefährdete Art vorkommen würde. Dadurch wird u.U. verhindert, dass schon während des Grubenbetriebes frühzeitig Nachbarstandorte geschaffen werden können. Dies erhöht das Aussterberisiko stark gefährdeter Arten nach Abbauende weiter.

Fazit

In Abbaubetrieben, die dem Amphibienschutz gegenüber offen sind, kann sich die Branchenvereinbarung für die Amphibien durchaus als vorteilhaft erweisen. Wenn Abbaubetriebe dem Amphibienschutz aber skeptisch gegenüber stehen, kann nur wenig bewirkt werden. Bezüglich rechtlichem Schutz vor Eingriffen, Schutz der Lebensräume nach dem Abbau und einer überregionalen Planung des Amphibienschutzes bringt die Vereinbarung nur Nachteile.

Anhang

Der Bericht aus dem Monitoring der Branchenvereinbarung [Übersicht Resultate Zielarternerfassungen in A-Gruben nach zwei Erfassungsrunden (2009 -2013 und 2014 – 2018, verfasst durch Sarah Althaus und Beatrice Lüscher] belegt eine positive Entwicklung der Amphibienvorkommen in den 40 wichtigsten Gruben der BV für die Gelbbauchunke und eine tendenziell positive Entwicklung für die Kreuzkröte (vgl. Abb.1)

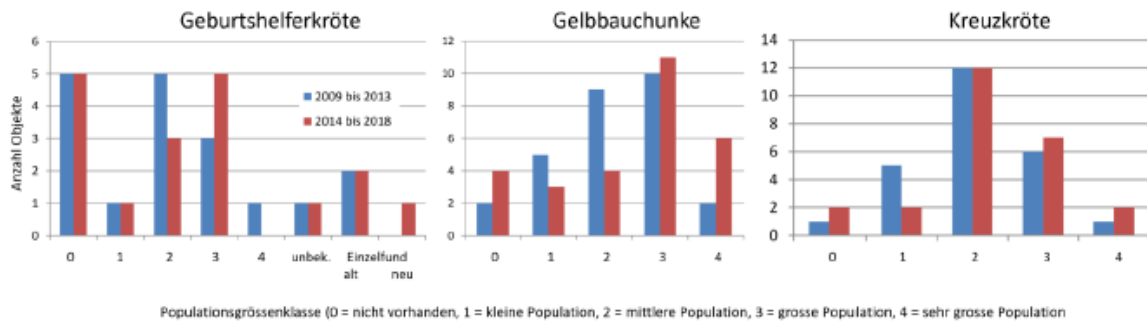


Abb. 1: Entwicklung der Amphibienbestände in den Objekten der BV. Grafik reproduziert nach S. Althaus und B. Lüscher 2019)

Die öffentlich zugänglichen Daten aus der Datenbank von info fauna für die BV-Objekte belegen, dass die der Beratungsstelle zur Verfügung stehende Datengrundlage ungenügend ist für einen quantitativen Vergleich mit der Entwicklung in den IANB- und den Objekten ohne jegliche Inventarisierung oder Vereinbarung (Abb. 2): Sämtliche Daten zu mittleren, grossen oder sehr grossen Populationen fehlen in der Datenbank.

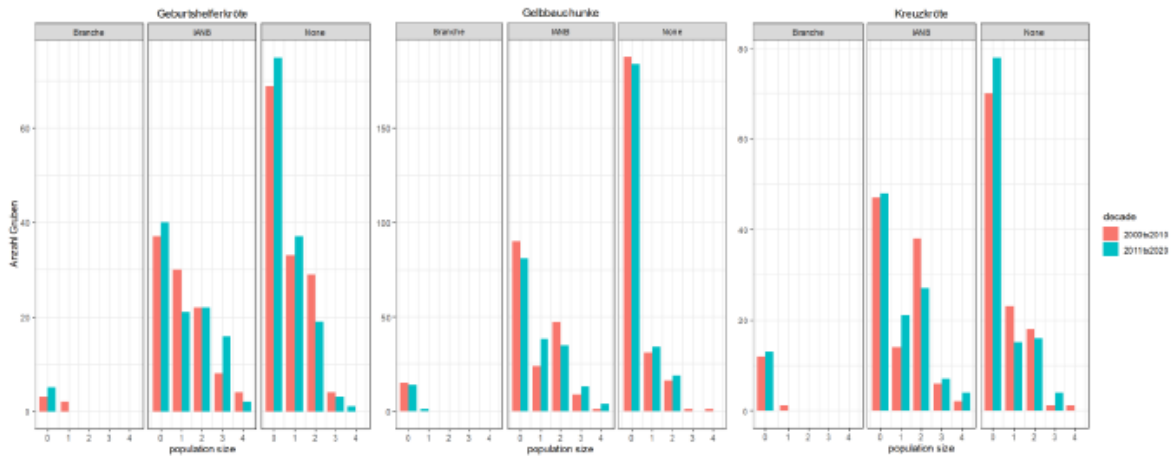


Abb. 2: Entwicklung der Amphibienbestände in den IANB- und BV-Objekten sowie in den Objekten ohne jegliche Inventarisierung oder Vereinbarung.

Vergleicht man die BV-internen Daten mit der Entwicklung in den IANB und den Objekten ohne Vereinbarung, zeigt sich bei allen ein Rückgang der grossen und sehr grossen Populationen der Geburtshelferkröte, eine Zunahme der grossen und sehr grossen Populationen der Unke in den BV- und IANB-Objekten und eine leichte Zunahme der sehr grossen Kreuzkröten-Populationen in BV- und IANB-Objekten. Die BV scheint während dem Abbau also recht gut zu funktionieren.